

# **Geschäftsordnung des ÖSTERREICHISCHEN RODELVERBANDES**

## **§ 1 Allgemeines**

Diese Geschäftsordnung regelt ergänzend zur Satzung die Aufgaben des Vorstandes, des Präsidiums und sonstiger Verbandsorgane des Österreichischen Rodelverbandes (ÖRV) sowie Angelegenheiten des Verbandsbetriebs, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Sie gilt sinngemäß auch für bestellte Ausschüsse und Kommissionen.

## **§ 2 Vorstand**

(1) Dem Vorstand obliegen über die in § 14 Abs 5 der Satzung zugewiesenen Aufgaben hinaus die Beratung und Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten (im Sinne des § 14 Abs 5 lit e der Satzung):

- a) die Aufnahme oder Aufgabe von Rodeldisziplinen
- b) Schaffung oder Streichung von Rennserien
- c) in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten:
  1. die Beteiligung an Kapitalgesellschaften
  2. die Auflösung von Gesellschaften
  3. die Abtretung oder Veräußerung von Beteiligungen des ÖRV
  4. Zustimmung zu folgenden Geschäften von Gesellschaften, an welchen der ÖRV beteiligt ist, sofern kein Aufsichtsrat besteht und der ÖRV Mehrheitsgesellschafter ist:
    - der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
    - der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften,
    - Investitionen, die im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr € 100 000,- (einhunderttausend) übersteigen,
    - die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die im einzelnen und in einem Geschäftsjahr € 100 000,- (einhunderttausend) übersteigen,
    - die Gewährung von Darlehen und Krediten, die im einzelnen € 100 000,- (einhunderttausend) übersteigen,
    - die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers.

(2) Die Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten in Anwendung des § 9 GO einzuberufen.

## **§ 3 Präsidium**

(1) Präsident

1. Er vertritt den ÖRV nach außen, insbesondere vor Behörden und sportlichen Organisationen wie der für den Sport zuständigen Sporteinrichtung des Bundes, BSO,

ÖOC, Sporthilfe, FIL und sonstigen Institutionen für Sportförderungsmaßnahmen. Ebenso repräsentiert er den ÖRV bei Veranstaltungen. Im Falle der Verhinderung vertritt ihn ein Vizepräsident.

2. Er unterzeichnet die Verträge mit Sponsoren, sonstige Vereinbarungen bzw. sonstige Anträge zur Aufbringung von Geld und sonstigen Mitteln zum Zwecke des Rodelsportes. Vor Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen ist das Präsidium zu informieren.

3. Die Zeichnungsberechtigung in finanziellen Angelegenheiten obliegt dem Präsidenten gemeinsam mit dem Finanzreferenten oder dem Generalsekretär. Sollte der Präsident verhindert sein, bestimmt er einen Vizepräsidenten zu seiner Vertretung. Im Übrigen ist im Falle der Verhinderung des Präsidenten § 3 Abs. 2 Z 2 GO anzuwenden.

4. Er trifft gemeinsam mit dem Präsidium die Entscheidung über zu bestellende Funktionäre.

5. Die Begründung von Dienstverhältnissen, freien Dienstverhältnissen und anderen Dauerschuldverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Finanzreferenten und die Vizepräsidenten. Bei Stimmengleichheit muss das Präsidium entscheiden.

#### (2) Vizepräsidenten

1. Die Vizepräsidenten sind jeweils für folgende sportlichen Belange zuständig:

Vizepräsident Kunstbahn: Kunstbahn

Vizepräsident Naturbahn: Naturbahn und Rollenrodeln

Vizepräsident Breitensport: Breitensport und Sportrodeln

2. Die Vizepräsidenten vertreten den Präsident im Falle einer Verhinderung oder im Falle seines Ausscheidens. Der Präsident bestimmt im Verhinderungsfall einen Vizepräsidenten zum Vertreter. Sollte die Verhinderung des Präsidenten unvorhergesehen eintreten und die Bestimmung des Vertreters durch den Präsidenten nicht möglich sein oder der Präsident vorzeitig ausscheiden, vertreten die Vizepräsidenten in allen Angelegenheiten (administrativ, organisatorisch, geschäftlich und sportlich) entsprechend der in Z 1 geregelten Bereichsverteilung. In Angelegenheiten, die nicht eindeutig einem Zuständigkeitsbereich nach Z 1 zugeordnet werden können, vertreten die Vizepräsidenten gemeinsam oder sie entscheiden einvernehmlich, wer von ihnen welche Vertretungshandlungen übernimmt. Ist ein Einvernehmen aller drei Vizepräsidenten nicht zu erzielen, entscheidet die Mehrheit der Vizepräsidenten. Findet sich auch keine Mehrheit, so vertritt der an Lebensjahren älteste.

3. Den Vizepräsidenten können zusätzlich einzelne Sach- und Bearbeitungsgebiete innerhalb des Präsidiums zugewiesen werden.

4. Die Vizepräsidenten haben die in den Statuten festgelegten Aufgaben im Rahmen des Präsidiums und des Vorstandes wahrzunehmen.

#### (3) Finanzreferent

1. Der Finanzreferent ist gemeinsam mit dem Präsidenten und dem Generalsekretär für die wirtschaftliche und finanzielle Gebarung des ÖRV, im Rahmen der vom Vorstand bzw. Präsidium gefassten Beschlüsse, verantwortlich. Durch die Vorgenannten erfolgt die

Erledigung laufender finanzieller Angelegenheiten des ÖRV im Rahmen des Jahresbudgets und unter Beachtung des § 3 Abs. 1 Z 3 GO.

2. Der Finanzreferent ist verpflichtet, auf Verlangen des Präsidenten oder der Kontrollkommission über die Gebarung Rechnung zu legen. Er hat in Präsidiums- und Vorstandssitzungen Bericht zu erstatten.

3. Der Finanzreferent ist in Zusammenarbeit mit den Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, den Sportdirektoren und den Fachreferenten für die Budgetvorbereitung verantwortlich und hat den Budgetentwurf dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Der Finanzreferent, der Präsident und der Generalsekretär sind berechtigt, bei Geldinstituten im Rahmen des beschlossenen Budgets für den ÖRV verbindlich zu zeichnen.

5. Der Finanzreferent ist verpflichtet, erhebliche Budgetüberschreitungen unverzüglich dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen.

6. Der Finanzreferent zeichnet verantwortlich für die Abrechnungen gegenüber Subventions- und Fördergebern.

7. Der Finanzreferent ist verpflichtet, im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens oder eines Ausscheidens durch Neuwahl, dem kooptierten oder neu gewählten Finanzreferenten die Unterlagen des ÖRV vollständig zu übergeben.

#### (4) Bundeskampfrichterreferent und Bundeskampfrichterreferent - Stellvertreter

1. Dem Bundeskampfrichterreferent (kurz BKR) untersteht das gesamte Kampfrichterwesen.

2. Der BKR ist Kontaktperson zur FIL in allen Belangen der Internationalen Rennrodelordnung (IRO).

3. Der BKR unterbreitet Vorschläge zur Änderung der Österreichischen Rodelordnung (ÖRO) in Anlehnung an die IRO. Er übt seine Tätigkeit gemäß den Bestimmungen der Statuten, der Geschäftsordnung und der ÖRO aus und setzt die gefassten Beschlüsse um.

4. Der BKR kann bei Bedarf den Kampfrichterausschuss einberufen. Diesem gehören der BKR - Stellvertreter und die Landeskampfrichterreferenten an. Der BKR führt den Vorsitz.

5. Der BKR hat jährlich einen schriftlichen Bericht über das Kampfrichterwesen zur Erstellung des Sportberichtes an das Sekretariat zu übermitteln.

6. Der BKR, oder in dessen Vertretung der Aufsichtsführende Kampfrichter, überwacht den Einsatz von Kampfrichtern bei Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften sowie nationalen Wettbewerben in Österreich.

#### (5) Generalsekretär

1. Der Generalsekretär unterstützt das Präsidium bei der Leitung des Verbandes und führt die dem Präsidium obliegenden Agenden aus. Er ist in seiner bestellten Funktion dem Präsidenten, dem Vorstand und der Länderkonferenz verantwortlich.

## 2. Der Generalsekretär

- führt im Namen des ÖRV den allgemeinen Schriftverkehr;
- vertritt den ÖRV vor Behörden, öffentlichen Stellen und bei Sitzungen der BSO oder sonstigen Sportorganisationen, wenn er vom Präsidenten oder den Vizepräsidenten delegiert wird;
- reicht Förderanträge bei Behörden und Sportorganisationen ein;
- ist Kontaktperson für die Landesverbände;
- ist für die zeitgerechte Vorbereitung, Organisation und Durchführung sämtlicher ÖRV - Sitzungen – ausgenommen für den Bereich Sportbetrieb, Finanzen Disziplinarkommission und Schiedsgericht – verantwortlich.
- ist berechtigt alle für den Büro- und Sekretariatsbetrieb erforderlichen Geschäfte zu erledigen;
- ist für die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen, die vom ÖRV ausgetragen werden, verantwortlich;

3. In finanziellen Angelegenheiten ist die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis des Generalsekretärs für einzelne Geschäfte mit dem Betrag von € 2.500,- beschränkt. Diesen Betrag übersteigende Geschäfte sind vom Präsidenten und dem Finanzreferenten zu zeichnen.

4. Der GS hat die Verpflichtung, mit den ihm von den Leitern der Fachsparten zur Verfügung gestellten Unterlagen jährlich einen Bericht zu erstellen.

5. Weiteres hat er mit den von den Sportdirektoren zur Verfügung gestellten Unterlagen jährlich bis 15. August einen umfassenden Terminkalender für die Sportveranstaltungen zu gestalten.

## (6) Sportverantwortliche

1. Die Sportverantwortlichen in den einzelnen Bereichen sind:

a) Kunstbahn: der Vizepräsident KB und der Sportdirektor KB; diesen nachgeordnet die Cheftrainer KB (Allgemeine Klasse und Junioren) die Koordinatoren und Leiter der Leistungszentren.

b) Naturbahn und Rollenrodeln: der Vizepräsident NB, der Sportdirektor NB, diesen nachgeordnet die Cheftrainer NB (Allgemeine Klasse und Junioren), die Koordinatoren und Leiter der Leistungszentren, der sportliche Leiter Rollenrodeln.

c) Breitensport: der Vizepräsident BS und der sportliche Leiter Sportrodeln.

2. Der Vizepräsident Breitensport und der sportliche Leiter Sportrodeln und sind für alle sportlichen Belange und für die Einhaltung der für diesen Bereich budgetierten Mittel verantwortlich. Eine Überschreitung bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Präsidium.

3. Die Vizepräsidenten KB und NB und die Sportdirektoren sind gemeinsam mit den Cheftrainern, den Koordinatoren und Leitern der Leistungszentren für die Einhaltung der für diese Bereiche budgetierten Mittel verantwortlich. Eine Überschreitung bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Präsidium.

4. Die Sportdirektoren regeln und überwachen den Einsatz der Trainer und Betreuer, legen gemeinsam mit den Cheftrainern und sportlichen Leitern Trainingstermine und Kurse fest und sind verantwortlich für die Erstellung der Kader.
5. Die Sportdirektoren schlagen dem Präsidium die zu bestellenden Trainer vor. Die Bestimmung der Betreuer nehmen die Sportdirektoren in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten im eigenen Wirkungsbereich vor.
6. Die Sportdirektoren haben im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und mit den sportlichen Leitern dem Finanzreferenten zum jeweils festgelegten Termin einen Budgetvoranschlag für ihren Bereich vorzulegen.
7. Die Sportdirektoren sind verpflichtet, bei den ÖRV- Sitzungen über ihre Tätigkeit zu berichten. Weiteres haben sie und die sportlichen Leiter jährlich für die Erstellung des Sportberichtes die notwendigen Unterlagen an das Sekretariat zu übergeben. Bei der Länderkonferenz des ÖRV erstatten die Sportdirektoren, die Koordinatoren LZ und die sportlichen Leiter SR und RoRo einen umfassenden Gesamtbericht.
8. Die Sportdirektoren in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten zeichnen verantwortlich für die Gestaltung des Rennbetriebes (Beschickungen, Quartiermeldungen, Kadergröße, Qualifikationen etc.) aufgrund der budgetierten Mittel sowie des Leistungsergebnisses.
9. Die Sportdirektoren sind für alle Geräte, die sie in ihrem Bereich verwenden und im Eigentum bzw. Besitz des ÖRV stehen, verantwortlich. Sie erstellen jährlich eine aktuelle Inventarliste zum Stichtag 30. Juni und leiten sie an den Finanzreferenten weiter.
10. Die Sportdirektoren sind für die Sporteinkleidung der Nationalmannschaften gemäß den jeweils gültigen Werbebestimmungen verantwortlich.
11. Die Sportdirektoren sind für die Überwachung des Trainingsbetriebes, der Trainingsbücher und der sportärztlichen und sportwissenschaftlichen Betreuung, sowie für die Entsendungen der Aktiven zu den sportärztlichen und sportwissenschaftlichen Untersuchungen und Tests verantwortlich. Außerdem sind sie für die Aufenthaltsmeldung der Sportler an die NADA verantwortlich.
12. Alle Sportverantwortlichen sind für die Erstellung statistischer Unterlagen und des sportlichen Konzeptes in Zusammenarbeit mit den Trainern in ihrem Bereich verantwortlich.
13. Der Sportdirektor Kunstbahn und der Vizepräsident Kunstbahn sind für die Startanlage des ÖRV im Innsbrucker Eisstadion verantwortlich
14. Dem Sportdirektor in Abstimmung mit dem zuständigen Vizepräsidenten obliegt das Vorschlagsrecht an den Bundeskampfrichterreferenten für Änderungen der ÖRO bzw. IRO in der jeweiligen Sparte.

#### § 4 **Referate**

(1) Die Abwicklung des Geschäfts- und Sportbetriebes erfolgt durch folgende Referate:

- Finanzen (Finanzreferent)
- Kampfrichter(Kampfrichterreferent)
- Kunstbahn (Sportdirektor KB)
- Naturbahn (Sportdirektor NB)

- Rollenrodeln
- Breitensport und Sportrodeln
- Bundesleistungszentren
- Gewalt-Jugendschutz und Gender
- Anti-Doping
- Technik und Forschung
- Marketing
- Scouting
- Medienarbeit
- Richtlinien und Recht

(2) Die Referatsleiter sind berechtigt, die Korrespondenz im eigenen Bereich selbst zu zeichnen.

### § 5 **Verbandssekretariat**

(1) Das Verbandssekretariat des ÖRV befindet sich in Innsbruck.

(2) Vom Verbandssekretariat sind die Protokolle an die zuständigen Funktionäre innerhalb von 14 Tagen zu versenden.

(3) Im Verbandssekretariat wird die ÖRV - Mitgliederstatistik erfasst, basierend auf den Daten des Finanzreferenten bzw. auf Grund der Meldungen der Landesverbände.

(4) Ebenso wird die Aktualisierung des Anschriftenverzeichnisses und dessen ordnungsgemäße Versendung veranlasst.

(5) Das Verbandssekretariat betreut administrativ die Angelegenheiten, die vom Präsidenten oder dem Präsidium erledigt werden. Dazu den gesamten sportlichen Bereich.

(6) Das Sekretariat übermittelt die für die FIL-Lizenz erforderlichen Daten und Bestätigungen an die FIL.

### § 6 **Kontrollkommission**

(1) Die Kontrollkommission kann jederzeit eine Kassenprüfung einberufen. Die Einberufung wird vom Kontrollkommissionsvorsitzenden vorgenommen.

(2) Bei mangelhafter Geschäftsführung oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei Nichtvollziehung der Beschlüsse der Länderkonferenz, des Vorstandes und des Präsidiums bzw. Überschreitung des Budgets, ist vom Kontrollkommissionsvorsitzenden unverzüglich schriftlich das Präsidium zu verständigen.

### § 7 **Sitzungen**

Die Sitzungen aller Verbandsorgane sind nicht öffentlich. In Einzelfällen können Sitzungen durch Mehrheitsbeschluss für öffentlich erklärt werden. Über Vorschlag eines Organmitglieds und mit Zustimmung des Präsidenten (Vorsitzenden) können zu den Sitzungen auch andere Verbandsorgane oder Angehörige von bestellten Ausschüssen mit

beratender Stimme beigezogen werden. Präsidiumsmitglieder können Ausschusssitzungen beiwohnen .

## § 8

(1) Den Vorsitz im Präsidium, im Vorstand und in der Länderkonferenz führt der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten.

(2) Der Präsident bestimmt im Verhinderungsfall schriftlich einen der drei Vizepräsidenten zum Vorsitzenden. Sollte die Verhinderung des Präsidenten unvorhergesehen eintreten und eine Bestimmung des Vorsitzenden durch den Präsidenten nicht möglich sein, entscheiden die Vizepräsidenten einvernehmlich und über den Vorsitz. Ist ein Einvernehmen aller drei Vizepräsidenten nicht zu erzielen, entscheidet die Mehrheit der Vizepräsidenten. Findet sich auch keine Mehrheit, so führt der an Lebensjahren älteste den Vorsitz.

(3) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, bringt die Tagesordnung und die Anträge zur Kenntnis, er eröffnet darüber die Debatte und lässt abstimmen. Er hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzung zu sorgen, er erteilt das Wort und kann als Ordnungsmaßnahme nach vorangehender Mahnung das Wort entziehen oder die Sitzung unterbrechen.

## § 9

(1) Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes sind vom Präsidenten, alle anderen Sitzungen von den Vorsitzenden der Fachreferate spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter gleichzeitiger Übermittlung der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung können am Beginn einer jeden Sitzung eingebracht werden, übrige Anträge auch während der Sitzung. Diese können mit Zustimmung bei der Sitzung behandelt werden. Bei Ablehnung der Zulassung wird der Antrag automatisch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

(3) Dringlichkeitsanträge sind noch in der Sitzung, in welcher sie gestellt wurden, zu behandeln, wobei die Dringlichkeit vom Antragsteller zu begründen ist. Ist die Dringlichkeit nicht gegeben, so gilt Abs. 2, zweiter und dritter Satz.

## § 10 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen, sofern es in den gültigen Statuten nicht anders vorgesehen ist, durch Heben einer Hand und darauffolgender Gegenprobe. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht zur Stimmabgabe für eine/n Abwesende/n ist nur nach der Satzungsbestimmung des § 12 Abs 5 zulässig, bei Sitzungen anderer Verbandsorgane nicht. Die Vertretung der Präsidenten der Landesverbände im Vorstand ist gem. § 14 Abs 7 der Satzung des ÖRV zulässig und sie beinhaltet stets das Recht zur Stimmabgabe.

## § 11 **Online-Versammlung**

(1) Die Sitzungen aller Verbandsorgane können, sofern dies notwendig oder zweckmäßig ist, im Wege einer Videokonferenz (online) stattfinden.

(2) Im Falle der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit können auch einzelne Personen an regulären Verbandssitzungen im Wege der Videokonferenz teilnehmen.

(3) Über die Durchführung einer Sitzung im Wege der Videokonferenz im Sinne der Abs. 1 und 2 entscheidet der Präsident (Vorsitzende).

## § 12 **Umlaufbeschluss**

(1) Für die Beschlussfassung der Verbandsorgane im Umlaufwege ist das schriftliche Einverständnis der Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Den Organmitgliedern ist ein begründeter Antrag über den Gegenstand Beschlussfassung schriftlich zu übermitteln. Mit der Übermittlung ist vom Präsidenten (Vorsitzenden) eine angemessene Frist zur Rücksendung des Abstimmungsformulars festzusetzen, die zumindest eine Woche zu betragen hat und vier Wochen nicht übersteigen darf. Nicht innert der Frist retournierte Stimmabgaben, sind nicht zu zählen, wobei die Tage des Postlaufes nicht miteinzurechnen sind.

(3) Die Stimmenausrwertung hat durch den Generalsekretär (auch wenn dieser den Antrag gestellt hat) und das Sekretariat im Vieraugenprinzip zu erfolgen. Das Abstimmungsergebnis ist schriftlich festzuhalten und allen Organmitgliedern binnen einer Woche schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

## § 13 **Neuwahlen**

(1) Wahlvorschläge können von allen Mitgliedern der Länderkonferenz gemacht werden. Sie sind zumindest 14 Tage vor der Länderkonferenz schriftlich über das Verbandssekretariat beim Präsidenten einzureichen und umgehend an die Länderkonferenz sowie den Generalsekretär weiterzuleiten.

(2) Zur Wahl zugelassen sind nur nach Abs. 1 vorgeschlagene Personen, die die nach den Statuten und sonstigen Verbandsvorschriften erforderlichen Voraussetzungen für die zu wählende Funktion erfüllen. Ausgeschlossen sind minderjährige oder nicht voll geschäftsfähige Personen und Personen, welchen mittels Disziplinarerkenntnis des ÖRV das passive Wahlrecht aberkannt wurde.

(3) Wahlleiter ist der Generalsekretär. Er hat die Wahlvorschläge zu prüfen und die Zulassung der Kandidaten zur Wahl in der Länderkonferenz oder vorab schriftlich festzustellen. Die Feststellung der Nichtzulassung ist auf Verlangen des betroffenen Wahlwerbers mittels schriftlicher Verfügung zu begründen.

(4) Den zugelassenen Wahlwebern ist in der Länderkonferenz die Möglichkeit einzuräumen, sich vorzustellen, die Gründe, die für ihre Wahl sprechen, darzulegen sowie für die Wahl relevante Fragen der Mitglieder der Länderkonferenz zu beantworten.

(5) Im Anschluss an den Vortrag der Kandidaten erfolgt die Wahl durch die Länderkonferenz. Die Stimme wird durch Heben der Hand abgegeben. Im Falle der Stimmengleichheit zweier von mehreren Kandidaten, findet eine engere Wahl (Stichwahl) statt, bei der nur noch die beiden stimmenstärksten Kandidaten antreten. Bei Stimmengleichheit in der engeren Wahl ist die Wahl zu wiederholen, bis sich eine Mehrheit ergibt.

(6) Der Wahlleiter hat das Ergebnis der Wahl festzustellen. Die Wahl bedarf der Annahme des/der Gewählten. Diese ist zu protokollieren.

#### § 14 **Protokoll**

(1) Das Protokoll über die Sitzungen der Länderkonferenz, des Vorstandes und des Präsidiums wird vom Sekretariat geführt. Im Falle der Verhinderung des Sekretariats kann ein Teilnehmer der Sitzung mit der Führung des Protokolls betraut werden. Für die Richtigkeit der Ausfertigung ist der Vorsitzende verantwortlich (siehe § 27 Abs. 6 der Satzung).

(2) Bei Sitzungen der Ausschüsse und anderen Organen des Verbandes kann ein Teilnehmer oder das Sekretariat mit der Führung des Protokolls betraut werden. Das Protokoll ist den Sitzungsteilnehmern binnen 14 Tagen zur Kenntnis zu bringen. Im Übrigen gilt § 27 Abs. 6 der Satzung.

(3) Jedes Protokoll muss spätestens 2 Wochen nach der Sitzung im Sekretariat aufliegen.

(4) Jedes Protokoll hat zu enthalten:

Bezeichnung der Sitzung, Ort und Zeit, eingeladene Mitglieder, Anwesende, entschuldigte und ferngebliebene Mitglieder; Namen des Vorsitzenden, des Protokollführers sowie die Tagesordnung, weiteres den Gang der Verhandlung, die in Verhandlung genommenen Gegenstände, die zur Abstimmung gebrachten Anträge, das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

Über Verlangen auch nur eines Mitgliedes müssen Erklärungen wörtlich protokolliert werden. Wenn alle Anwesenden zustimmen, genügt ein Beschlussprotokoll.

Diese Geschäftsordnung wurde durch den Vorstand des ÖRV im Umlaufwege am 30.08.2022 beschlossen.